

17. IV. 1916

Die Teigwaren-Versorgung Deutschlands.

Zeitweilige Knappheit an einigen Lebensmitteln, die nicht zum wenigsten auf umfangreiche, durchaus unbegründete Ankäufe der Zwischenhändler und der Verbraucher zurückzuführen ist, hat die Reichsgetreidestelle veranlaßt, mit dem Verband deutscher Teigwarenfabrikanten G. B. Frankfurt a. M., ein Uebereinkommen dahin zu treffen, daß sämtliche Erzeugnisse aller Teigwarenbetriebe bis auf weiteres zur Versorgung der Bevölkerung der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Reichsgetreidestelle wird die Teigwaren ausschließlich an die Kommunalverbände weiterleiten, und zwar unter Berücksichtigung der Kopzahl der Bevölkerung und der besonderen Verhältnisse der zu versorgenden Bezirke.

Durch dieses Verteilungsverfahren wird für eine allseitige gerechte Teigwaren-Zuweisung Gewähr geleistet, was in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung zugute kommen wird. Daß dabei dem Zwischenhandel nicht dieselbe Bewegungsfreiheit zugestanden werden kann wie in Friedenszeiten, liegt in den durch den Krieg herbeigeführten Verhältnissen und Notwendigkeiten. Es muß daher von der väterländischen Einsicht der Beteiligten erwartet werden, daß sie sich diesen Notwendigkeiten

fügen. Auch die Verbraucher müssen diesen Bestimmungen insoweit Rechnung tragen, als sie ihre Ansprüche auf Lieferung bestimmter Sorten zurustellen und sich mit den jeweilig verfügbaren Sorten zufriedengeben.